

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Sanierung IV, Schönblickstraße“ in St. Georgen**

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098),

hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen am 27.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Sanierung IV, Schönblickstraße“**

Die vom Gemeinderat am 27.06.2012 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Sanierung IV, Schönblickstraße“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 27.07.2012, sowie die

1. Änderung der Satzung über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Gemeinderat am 17.02.2016 beschlossen und am 01.04.2016 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten,

werden aufgehoben.

#### **§ 2**

#### **Gebiet der aufgehobenen Sanierung**

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Stadt St. Georgen vom 12.11.2019 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 162 Abs. 2 S. 4 BauGB rechtsverbindlich.

St. Georgen, den 26.10.2021



Michael Rieger  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

St. Georgen, den 26.10.2021



Michael Rieger  
Bürgermeister